

PLANZEICHNUNG - TEIL A

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), sowie die Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-VS. 221, 228), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.02.2020 folgende Satzung über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Varbelvitz der Gemeinde Ummanz nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit örtlichen Bauvorschriften, erlassen.

Planzeichen

- Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB
- Ergänzungsfläche nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Kataster

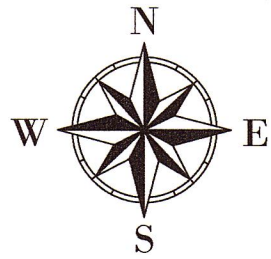
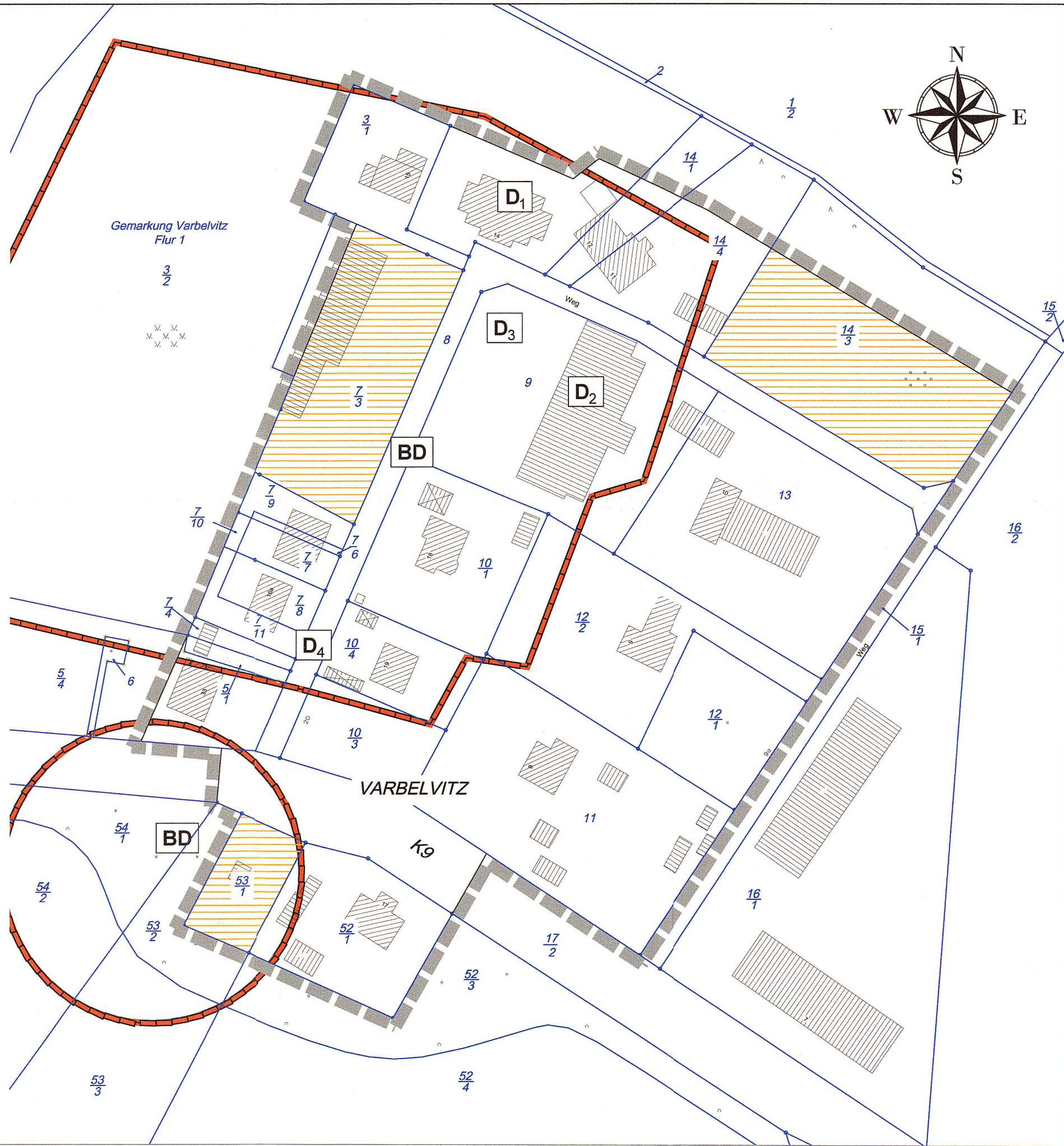
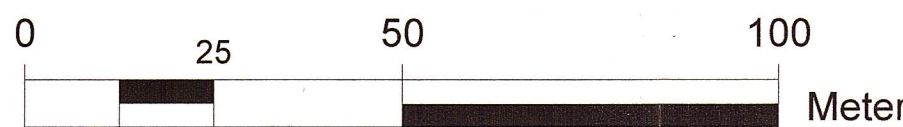
Nachrichtliche Übernahme

- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale) die dem Denkmalschutz unterliegen § 9 Abs. 6 BauGB hier: Baudenkmal i.V.m. DSchG M-V
 - 1 - Gutshaus
 - 2 - Gutsanlage
 - 3 - Speicher
 - 4 - Allee & Pflasterung
- vorh. Bodendenkmal § 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. DSchG M-V

Plangrundlage

Katastrerauszug des Landkreises Vorpommern-Rügen, Fachdienst Kataster- und Vermessungsamt vom 06. Februar 2014

Maßstab 1 : 2.000



TEXT - TEIL B

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß §§ 1 a und 9 Abs. 1a BauGB i.v.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Auf den Grundstücken der Ergänzungsfläche sind pro 100 m² Flächenversiegelung 4 heimische und standorttypische Obstbäume mit der Pflanzqualität 2mal verpflanzt, Hochstamm StU 8 - 10, zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig und mit gleicher Pflanzqualität zu ersetzen.

Örtliche Bauvorschriften

§ 86 Abs. 3 LBauO M-V

Zulässig sind Sattel-, Waln- oder Krüppelwalmdächer mit roten, braunen oder anthrazitfarbenen Dachsteinen und Dachneigungen von 25° bis 52°.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S.3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
- Hauptsatzung der Gemeinde Ummanz in der aktuellen Fassung

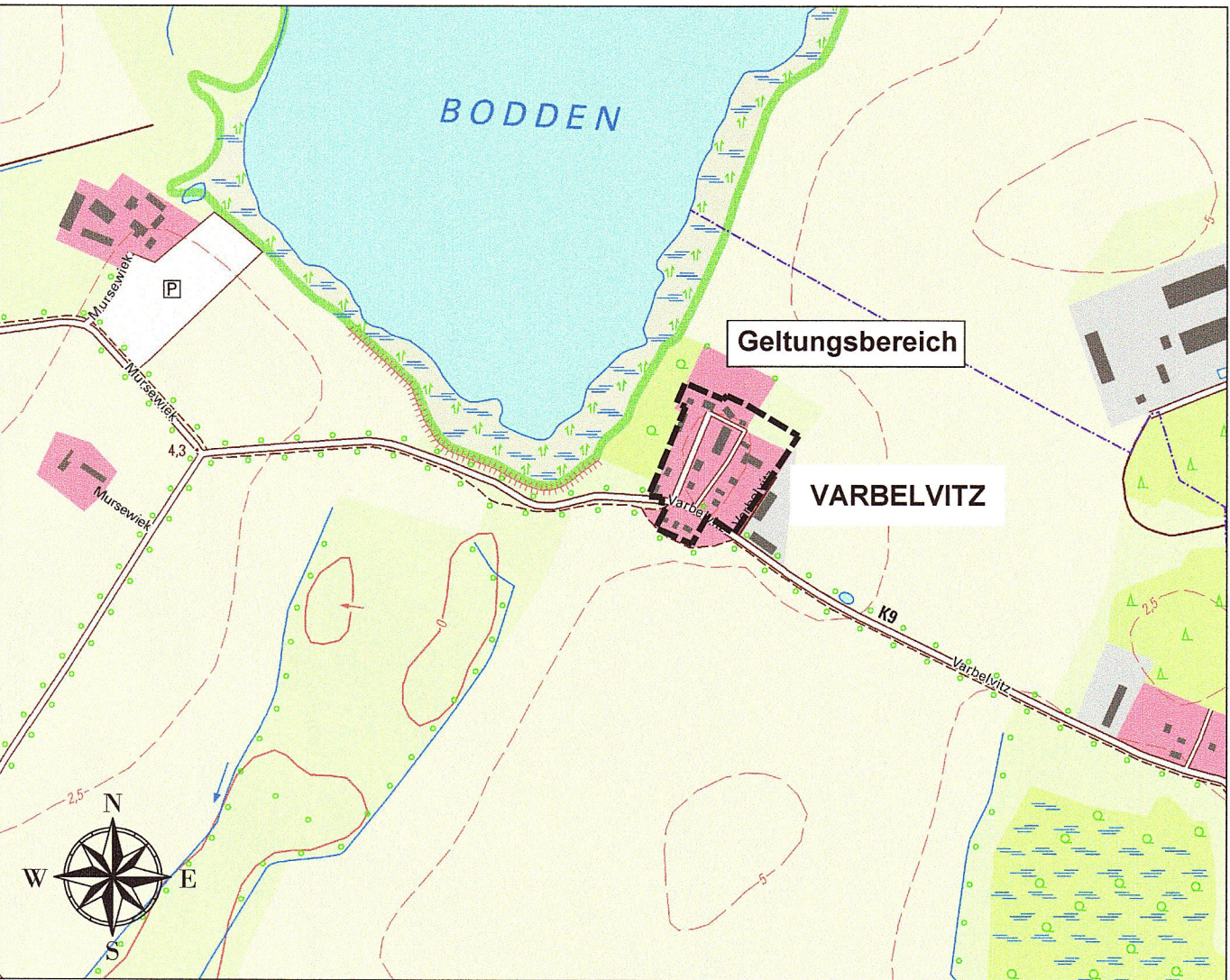
Hinweis

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß §11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern o-der Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Jegliche Erdingriffe innerhalb von Bodendenkmalen bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

Übersichtskarte

DTK 25 aus dem Digitalen Basis-Landschaftsmodell des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS-Basis-DLM), Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern 2019



Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.03.2019. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte in der Zeit vom 04.07.2019 bis 30.08.2019 durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel der Gemeinde im Ortsteil Waase 63c Ummanz - Info.
Die Gemeindevertretung hat am 11.03.2019 den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Der Entwurf der Begründung wurde gebilligt und ebenfalls zur Auslegung bestimmt.
Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung, hat in der Zeit vom 22.07.2019 bis einschließlich 22.08.2019 während der Dienststunden in der Gemeinde Ummanz, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Zusätzlich wurden die Unterlagen in das Internet eingestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 04.07.2019 bis 30.08.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.
15. Juli 2020
Gemeinde Ummanz, den
Der Bürgermeister
15. Juli 2020
Gemeinde Ummanz, den
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit örtlichen Bauvorschriften, wurde am 03.02.2020 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.02.2020 gebilligt.
15. Juli 2020
Gemeinde Ummanz, den
Der Bürgermeister
15. Juli 2020
Gemeinde Ummanz, den
- Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit örtlichen Bauvorschriften, wird hiermit ausgefertigt.
15. Juli 2020
Gemeinde Ummanz, den
Der Bürgermeister
15. Juli 2020
Gemeinde Ummanz, den
- Die Satzung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 16.07.2020 durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel der Gemeinde im Ortsteil Waase 63c Ummanz - Info bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf der Bekanntmachung in Kraft getreten.
Anhang + Homepage Amt : 16.07. - 31.07. 2020
Abnahme : 04.08.2020
05. Aug. 2020
Gemeinde Ummanz, den
Der Bürgermeister
05. Aug. 2020
Gemeinde Ummanz, den

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Varbelvitz der Gemeinde Ummanz

BAUKONZEPT
architekten + ingenieure

BAUKONZEPT
NEUBRANDENBURG GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Satzung
Mai 2020

Fon (0395) 42 55 910 | Fax (0395) 42 55 920 | info@baukonzept-nb.de | www.baukonzept-nb.de